

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	26.08.2008	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	26.08.2008	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.09.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 18.12.2007

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 18.12.2007 wird gemäß der **Anlage I** beschlossen.

Begründung:

Gebührentarif 1.63:

Der Zusatz dient der Klarstellung. In Einzelfällen werden auch 2 Träger/Trägerinnen gewünscht.

Gebührentarife 1.47, 3.5 und 3.6

Im Vorgriff auf die für das Jahr 2008 geplante 1. Änderungssatzung der technischen Friedhofssatzung wurde die Gebührenposition „Urnenbestattung in einem Rasenwahlgrab“ auf Basis einer Kostenschätzung bereits in die Gebührensatzung vom 18.12.2007 mit aufgenommen. Die Gebührenhöhe wurde nun anhand der tatsächlichen Kosten überprüft und ist anzupassen.

Als zusätzliche Grabart wurde die Beisetzung von Totenaschen in einem Bodendeckerwahlgrab für Urnenbestattungen aufgenommen. Diese Grabart gibt es bereits als Reihen- noch nicht jedoch als Wahlgrab. Die Aufnahme dieser Grabart macht die Ergänzung der Gebührenposition 1.47 sowie die Neuaufnahme der Gebührenposition 3.6 erforderlich.

Gebührentarif 1.6 und 1.64

Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung

**zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld
nebst Gebührentarif vom 18.12.2007
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12. 2007
vom September 2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO – Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Dez. 2007 (GV. NRW. S. 813), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 11. September 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 18.12.2007 wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 18.12.2007 als Bestandteil der Satzung geltende und der Satzung anliegende Gebührentarif wird in den nachfolgend aufgeführten Tarifstellen geändert:

	Senefriedhof	Stadtfriedhöfe
Gebührentarif 1.4 Beisetzung von Totenaschen		
Der Gebührentarif 1.47 erhält folgende Fassung:		
in einem Rasen- oder Bodendeckerwahlgrab	36,00 €	113,00 €
Gebührentarif 1.6 Sargträger		
Der Gebührentarif 1.6 Sargträger erhält folgende Fassung:		
1.6 Sargträger/Sargträgerinnen		
Der Gebührentarif 1.63 erhält folgende Fassung:		
für Tragen der Urne bis zur Grabstätte je Träger/Trägerin	58,00 €	58,00 €
Der Gebührentarif 1.64 erhält folgende Fassung:		
je zusätzlichem Träger/je zusätzlicher Trägerin		

	(mehr als 6)	58,00 €	58,00 €
Gebührentarif 3	Grabnutzungsgebühren Wahlgrab		
	Der Gebührentarif 3.5 erhält folgende Fassung:		
	Urnenbestattung in einem Rasenwahlgrab pro Jahr (einschließlich Pflege)	46,00 €	67,00 €
	Nach Gebührentarif 3.5 wird neu eingefügt:		
	3.6 Urnenbestattung in einem Bodendeckerwahlgrab pro Jahr (einschließlich Pflege)	88,00 €	108,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den Sept. 2008

gez. David
Oberbürgermeister